

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Richtlinien

über die

Familienunterstützung im kulturellen und sozialen Bereich

vom 24.03.1988 mit Änderung vom 14.10.1993, 16.02.1995,
06.02.1997, 17.02.2000, 18.10.2001 und 19.02.2009

A Kultureller Bereich

1. Die Gemeinde Weissach im Tal gewährt zur Familienunterstützung im kulturellen Bereich einen Zuschuss in Höhe von 50% zu den Kursgebühren der Backnanger Jugendmusikschule, der Volkshochschule Backnang, Jugendkunstschule sowie den Mitgliedsbeiträgen der örtlichen Vereine mit Ausbildungsangebot.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

eine 50%ige Ermäßigung

a) auf Unterrichtsentgelte der Jugendmusikschule (ausgenommen Einzelunterricht) und Jugendkunstschule;

Familien, bei denen mehr als 2 Kinder gleichzeitig die Jugendmusikschule besuchen, haben für das 3. und jedes weitere Kind keine Unterrichtsentgelte (ausgenommen Einzelunterricht) zu zahlen.

Es wird maximal ein Kurs pro Semester und Kind bezuschusst.

b) für einen Kurs oder ein vergleichbares Seminar pro Semester der Volkshochschule (jedoch maximal von € 130,- Kursgebühr)

B Sozialer Bereich

1. Die Gemeinde Weissach im Tal gewährt zur Familienunterstützung im sozialen Bereich

a) 1. eine 50%ige Ermäßigung

auf das Eintrittsgeld für das Sport- und Familienbad Backnang, Wonnemar (Einzeleintritt bis zu 3 Std. - ohne Saunanutzung)

b) auf das Eintrittsgeld für das Freibad Backnang (Tageskarte) oder Ermäßigung der Familiensaisonkarte auf den Preis einer Erwachsenensaisonkarte

- c) auf die Elternbeiträge in einem örtlichen Kindergarten (Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Leistungen des SGB 2 und 12 oder sonstigen Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz erhalten keine Gebührenermäßigung. Die Gebühren werden nach diesem Leistungsgesetz übernommen).
- d) sowie Beiträge für die örtliche Kernzeitenbetreuung an den Grundschulen.

2. eine 100%ige Ermäßigung

- a) auf Entgelte für Angebote im Rahmen der kommunalen Zusatzbetreuung an der Ganztagsgrundschule in Oberweissach.

3. Ein vergünstigtes Mittagessen zum Preis von 1,00 € in den Schulmensen.

C Zuwendungsvoraussetzungen

1. Berechtigter Personenkreis

- 1. Antragsberechtigt sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weissach im Tal.
- 2. Die Familienunterstützung wird gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte aller Haushaltsangehörigen gemäß §§ 20 und 36 des SGB XII bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

2. Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus den Pfändungsfreibeträgen nach § 850 ZPO

3. Begriff des Einkommens- bzw. des Familieneinkommens

- 1. Als Einkommen bzw. als Familieneinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 SGB XII.
- 2. Vom Einkommen werden abgesetzt:
 - a. auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen
 - c. Kirchensteuer
 - d. bei behinderten Haushaltsangehörigen die gesetzlichen Steuerfreibeträge
 - e. Kindergeld
 - f. Erziehungsgeld
 - g. Elterngeld bis zur Freigrenze nach § 10 BEEG

3. Für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII, Arbeitslosengeld nach SGB II oder Wohngeld kann die Berechtigung ohne besondere Berechnung ausgestellt werden.

4. Verfahren

1. Für jedes berechnete Familienmitglied ab dem 7. Lebensjahr wird eine eigene Berechnung ausgestellt.
2. Die Berechnung ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

5. Gültigkeitsdauer

1. Die Berechnung wird in der Regel für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Das Fristende wird von der Vergabestelle festgelegt.
2. Bei Vorliegen der Vergabevoraussetzungen wird die Berechnung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bis zu einem weiteren Jahr verlängert.
3. Änderungen der maßgeblichen Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Berechnung ist unverzüglich zurückzugeben:
 - a) bei Überschreitung der Einkommensgrenze
 - b) bei Wegzug
 - c) nach Ablauf der Gültigkeit.

6. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien vom 19.02.2009 tritt ab dem 01.04.2009 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die Änderungen bezüglich der Beiträge für Kindergärten und Schulen. Diese treten mit Beginn des neuen Schul- bzw. Kindergartenjahres, also ab 01.09.2009, in Kraft.

452.8 und 487.5